



ELEKTRONISCHER BRIEF

Zentralstelle der Forstverwaltung

Forstämter

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mkuem.rlp.de
<http://www.mkuem.rlp.de>

10.11.2022

Mein Aktenzeichen

6320#2022/0027-1401
5.0001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Carmen Barth
carmen.barth@mkuem.rlp.de

Telefon/Fax

(06131) 16-5397
(06131) 16-175397

Informationsschreiben Förderung "Klimaangepasstes Waldmanagement"

Dem Vernehmen nach wird das BMEL im Laufe des 11.11. 2022 die seit längerem avisierte Förderrichtlinie zur Unterstützung eines „Klimaangepassten Waldmanagements“ veröffentlichen.

Die Förderung ist eine Bundesförderung. Bis zum Jahr 2026 sollen hierfür 900 Mio € Bundesmittel zur Verfügung stehen. Mit der Förderungsabwicklung ist die Fachagentur für Nachwachsende Rohstoffe (FNR) beauftragt. Das Antragsverfahren wird wie bereits bei der „Nachhaltigkeitsprämie Wald“ ausschließlich online-gestützt eröffnet werden und wird über die Homepage <http://www.klimaanpassung-wald.de> abgewickelt.

Wenn auch die Richtlinie selbst bislang noch nicht bekannt ist, gebe ich mit diesem Schreiben einen Überblick über die bislang vorliegenden Informationen, damit die Forstämter bei ersten Anfragen in diesem Rahmen auskunftsfähig sind. Es liegt im forstpolitischen Interesse, dass Waldbesitzende in Rheinland-Pfalz, die bereit sind, ihre Waldbewirtschaftung an den nachstehenden Förderkriterien auszurichten, in den Genuss der Förderung kommen.

1/5

Verkehrsanbindung

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Die Förderung kann grundsätzlich von allen privaten und kommunalen Waldbesitzenden beantragt werden. Als Bagatelluntergrenze der Beantragung gilt ein Schwellenwert von 1 Hektar Besitzgröße.

Wer die Förderung in Anspruch nehmen möchte, muss bei der Waldbewirtschaftung folgende Kriterien einhalten:

1. Verjüngung des Vorbestandes (Vorausverjüngung) durch künstliche Verjüngung (Vorausverjüngung durch Voranbau) oder Naturverjüngung mit mindestens 5- oder mindestens 7-jährigem Verjüngungszeitraum vor Nutzung bzw. Ernte des Bestandes in Abhängigkeit vom Ausgangs- und Zielbestand.
2. Die Naturverjüngung hat Vorrang, sofern klimaresiliente, überwiegend standortheimische Hauptbaumarten in der Fläche auf natürlichem Wege eingetragen werden und anwachsen.
3. Bei künstlicher Verjüngung sind die zum Zeitpunkt der Verjüngung geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten. Dabei ist ein überwiegend standortheimischer Baumartenanteil einzuhalten.
4. Zulassen von Stadien der natürlichen Waldentwicklung (Sukzessionsstadien) insbesondere aus Pionierbaumarten (Vorwäldern) bei kleinflächigen Störungen.
5. Erhalt oder, falls erforderlich, Erweiterung der klimaresilienten, standortheimischen Baumartendiversität zum Beispiel durch Einbringung von Mischbaumarten über geeignete Mischungsformen.
6. Verzicht auf Kahlschläge. Das Fällen von absterbenden oder toten Bäumen oder Baumgruppen außerhalb der planmäßigen Nutzung (Sanitärhiebe) bei Kalamitäten ist möglich, sofern dabei mindestens 10 Prozent der Derbholzmasse als Totholz zur Erhöhung der Biodiversität auf der jeweiligen Fläche belassen werden.
7. Anreicherung und Erhöhung der Diversität an Totholz sowohl stehend wie liegend und in unterschiedlichen Dimensionen und Zersetzungsgraden; dazu zählt auch das gezielte Anlegen von Hochstümpfen.



8. Kennzeichnung und Erhalt von mindestens fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar, welche zur Zersetzung auf der Fläche verbleiben. Die Habitatbäume oder die Habitatbaumanwärtter sind spätestens zwei Jahre nach Antragstellung nachweislich auszuweisen. Wenn und soweit eine Verteilung von fünf Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärttern pro Hektar nicht möglich ist, können diese entsprechend anteilig auf die gesamte Waldfläche des Antragstellers verteilt werden.
9. Bei Neuanlage von Rückegassen müssen die Abstände zwischen ihnen mindestens 30 Meter, bei verdichtungsempfindlichen Böden mindestens 40 Meter betragen.
10. Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel. Dies gilt nicht, wenn die Behandlung von gestapeltem Rundholz (Polter) bei schwerwiegender Gefährdung der verbleibenden Bestockung oder bei akuter Gefahr der Entwertung des liegenden Holzes erforderlich ist.
11. Maßnahmen zur Wasserrückhaltung, einschließlich des Verzichts auf Maßnahmen zur Entwässerung von Beständen und Rückbau existierender Entwässerungsinfrastruktur, bis spätestens fünf Jahre nach Antragstellung, falls übergeordnete Gründe vor Ort dem nicht entgegenstehen.
12. Natürliche Waldentwicklung auf 5 Prozent der Waldfläche. Obligatorische Maßnahme, wenn die Waldfläche des Antragstellers 100 Hektar überschreitet. Freiwillige Maßnahme für Antragsteller, deren Waldfläche 100 Hektar oder weniger beträgt. Die einzelne auszuweisende Fläche beträgt dabei mindestens 0,3 Hektar und ist 20 Jahre aus der Nutzung zu nehmen. Naturschutzfachlich notwendige Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung gelten nicht als Nutzung. Bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anfallendes Holz verbleibt im Wald.

Die Verpflichtung auf das Kriterium Nr. 12 ist obligatorisch für Betriebe über 100 Hektar, fakultativ für Betriebe unter 100 Hektar.

Die Bindungsfrist für die ersten 11 Kriterien beträgt 10 Jahre, für das Kriterium 12 beträgt sie 20 Jahre.



Waldbesitzende, die sich zur Erfüllung aller Kriterien verpflichten, erhalten bis zu einer Gesamtwaldfläche von 500 Hektar 100,-- €/Jahr und Hektar, ab 500 bis 1.000 Hektar 80,--€/Jahr und Hektar, ab dem 1.000sten Hektar 55 ,--€/Jahr und Hektar.

Waldbesitzende, die unter 100 Hektar Gesamtwaldfläche besitzen und das Kriterium 12 nicht erfüllen möchten, erhalten 85,-- €/Jahr und Hektar bei einem Verpflichtungszeitraum von 10 Jahren.

Bei zwei Kriterien besteht in Rheinland-Pfalz eine Überschneidung zur GAK-Förderung, was im Falle einer diesbezüglich bereits bewilligten Förderung bei der Antragsstellung vermerkt werden muss. Die Förderung für „Klimaangepasstes Waldmanagement“ wird unter diesen Voraussetzungen nach Maßgabe der nachfolgenden Tabelle gekürzt:

Name der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes	Nr. der Maßnahme in der Rechtsgrundlage des Landes	Name der Rechtsgrundlage des Landes	Abzug bei der Zuwendung des Bundes
Jungwaldpflege I	5.1	VV Zuwendungen zur Förderung der Waldwirtschaft - Fördergrundsätze Wald (VV FGWald)	16 Euro pro Hektar und Jahr auf der jeweiligen Fläche
Vollständiger Nutzungsverzicht	3.1.	Richtlinie zur Förderung von Naturschutzmaßnahmen im Wald	Abhängig vom Anteil der vom Land geförderten Fläche an der gesamten Forstfläche des Zuwendungsempfängers und der dann noch zu erbringenden Fläche, bis die 5% erreicht sind

Die Fördergewährung erfolgt im laufenden Jahr unter De-Minimis-Bedingungen.

Für die kommenden Jahre plant das BMEL die Notifizierung bzw. Freistellung für dieses neue Förderprogramm bei der EU-Kommission. Nach erfolgter Notifizierung wird eine neue Förderrichtlinie in Kraft gesetzt.

Förderanträge auf Basis der jetzt veröffentlichten Förderrichtlinie unterfallen, so der jetzige Kenntnisstand, daher unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung



**der De-Minimis-Regelung. Forstbetriebe, die den damit gesetzten Förderhöchst-
rahmen in Höhe von 200.000€ bereits ausgeschöpft haben, können damit derzeit
keine Förderung beanspruchen.**

Nach Aussage des BMEL besteht aber nach einer für 2023 erwarteten Notifizierung die Möglichkeit, einen zuvor gestellten Antrag zurück zu ziehen und unter der freigestellten oder notifizierten Förderrichtlinie neu zu stellen. Nähere Informationen liegen dazu derzeit nicht vor.

Die Einhaltung der Förderkriterien wird über PEFC oder FSC sichergestellt. Diese Überprüfung erfolgt jedoch erst, wenn die Förderung beantragt und von der FNR bewilligt wurde. Bei PEFC erfolgt dies über ein neues, zusätzliches Waldzertifikat, dessen Kosten 3 € je Hektar und Jahr betragen soll. FSC wird die Einhaltung im Rahmen der laufenden Kontrollen gewährleisten und geht von keinen zusätzlichen Gebühren aus.

Die Forstämter werden gebeten, die Waldbesitzenden im Sinne dieser Informationen zu beraten. Für das Jahr 2022 stehen 200 Mio. € zur Verfügung, die Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge der Antragsstellung. Je nach Mittelinanspruchnahme kann seitens des Bundes ein Antragsstopp ausgesprochen werden. Weitergehende Informationen und Erläuterungen werden unmittelbar nach hiesiger Kenntnisnahme übermittelt.

Als Ansprechpartner für diese Bundesförderung steht Ihnen Herr Matthias Wagner, Forstamt Hillesheim, matthias.wagner@wald-rlp.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Dr. Jens Jacob

Dieses Schreiben ist mit dem Gemeinde- und Städtebund und dem Waldbesitzerverband für Rheinland-Pfalz abgestimmt.